

Statuten des Vereins Pro Teilzeit

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Pro Teilzeit“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein verfolgt das Ziel, Teilzeitarbeitsmöglichkeiten und weitere Formen der Arbeitsgestaltung, die der guten Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben dienen, zu fördern. Dies insbesondere in Branchen und Bereichen, wo Teilzeitarbeit noch nicht etabliert ist. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Teilzeitbeschäftigte in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts die gleichen Rechte haben wie Vollzeitbeschäftigte.

Der Verein geht die Ziele in Form von Projekten an.

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Chur. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Ziele haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und bei Bedarf zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist zu bezahlen.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus „wichtigen Gründen“ ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mittel

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen Spenden und Beiträgen.

Die Projekte werden durch projektbezogene Finanzierung realisiert und in der Jahresrechnung separat aufgeführt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen, die Einladung dazu wird mindestens vier Wochen im Voraus versandt. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle;
- Diskussion und Festlegung der Jahresziele;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle;
- Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- Auflösung des Vereins.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.

Falls es die Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden oder die Unterlagen werden den Mitgliedern schriftlich zur Abstimmung zugesandt («Zirkularverfahren»).

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst. Bei einer online-Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben oder per Umfrage, bei einer schriftlichen Abstimmung durch schriftliche Rückmeldung oder Enthaltung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgestimmt. Ergibt die zweite Abstimmung eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Präsidium.

Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Umsetzung der Jahresziele;
- Ausarbeitung von Projekten;
- Umsetzung oder Delegation der Projekte;
- Entscheid über Zusammenarbeit und Partnerschaften mit anderen Organisationen;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Verantwortung für die Vereinsfinanzen;
- Anstellung von eventuellem bezahltem Personal;
- Entscheid über den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Falls der Vorstand von einem Co-Präsidium geführt wird, haben beide eine Stimme. Ist sich das Co-Präsidium bei einem Stichentscheid nicht einig, entscheidet das Los.

Art. 17

Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Effektive Spesen und Barauslagen (z.B. Transportkosten) werden nach Möglichkeit bezahlt.

Leistungen von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Projekte werden durch projektbezogene Finanzierung angemessen entschädigt.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisorin oder der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Revisionsperson ist wiederwählbar.

Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. Mai 2017 in Zürich angenommen.

Statutenänderungen

8.4.2021: Ergänzungen Art. 13 und 14 zu Möglichkeiten Online-Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung.

3.5.2023: Ergänzung Art. 2 Vereinszweck.

Mitgliederbeitrag:

- Einzelmitglied: 30 Franken pro Jahr.
- Kollektivmitglied: 50 Franken pro Jahr.